
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
28. März 2002

Resolution 1401 (2002)**verabschiedet auf der 4501. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. März 2002**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001 und 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere die Resolution 56/220 (2001) vom 21. Dezember 2001,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

erneut erklärend, dass er sich das am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (S/2001/1154) (Übereinkommen von Bonn) zu eigen macht, insbesondere dessen Anhang 2 betreffend die Rolle der Vereinten Nationen während der Übergangsphase,

mit Genugtuung über die am 22. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung der Afghanischen Interimsverwaltung, und der Entfaltung des im Übereinkommen von Bonn vorgezeichneten Prozesses mit Interesse entgegensehend,

betonend, wie entscheidend wichtig es ist, den Anbau illegaler Drogenpflanzen und den unerlaubten Drogenhandel zu bekämpfen, die Landminengefahr zu beseitigen und auch den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen einzudämmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. März 2002 (S/2002/278),

die Geberländer, die auf der Konferenz von Tokio über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan Mittelzusagen abgegeben haben, dazu *ermutigend*, ihre Zusagen so bald wie möglich zu erfüllen,

mit Lob für die Entschlossenheit, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bei der Durchführung ihres Mandats unter besonders schwierigen Umständen bewiesen hat,

1. *unterstützt* die Einrichtung einer Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mit dem Mandat und der Struktur, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2002 (S/2002/278) ausgeführt sind;

2. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und *billigt* dessen volle Weisungsbefugnis, im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen, in Bezug auf die Planung und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

3. *betont*, dass die Bereitstellung gezielter Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe einen großen Beitrag zur Durchführung des Übereinkommens von Bonn leisten kann, und *richtet* zu diesem Zweck *die eindringliche Bitte* an die bilateralen und multilateralen Geber, sich insbesondere über die Unterstützungsgruppe für Afghanistan und die Durchführungsgruppe engstens mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Afghanischen Interimsregierung und deren Nachfolgeorganen abzustimmen;

4. *betont außerdem* im Kontext der Ziffer 3, dass humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, dass jedoch Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe über die Afghanische Interimsregierung und ihre Nachfolgeorgane nur dort bereitgestellt und wirksam erbracht werden sollen, wo die örtlichen Behörden zur Wahrung eines sicheren Umfelds beitragen und ihre Achtung der Menschenrechte unter Beweis stellen;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der UNAMA bei der Durchführung ihres Auftrags zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals überall im Land zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, ihren Auftrag nach Resolution 1386 (2001) auch künftig in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten wahrzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
